

# RS Lvwg 2019/4/16 VGW- 101/V/056/5176/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

16.04.2019

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGVG §17

VwGVG §29 Abs3

AVG §17

## Rechtssatz

Der Antragsteller genoss im Beschwerdeverfahren keine Parteistellung, weswegen mit sofortiger Zurückweisung des Antrages auf Einsichtnahme in ein nicht anonymisiertes Erkenntnis vorzugehen war. Der an Verhandlungen teilnehmenden Öffentlichkeit steht kein Recht zu, nicht anonymisierte Entscheidungen zu erhalten bzw. darin Einsicht zu nehmen.

## Schlagworte

Einsicht in die Entscheidung; Parteistellung; Öffentlichkeit, Recht der; mündliche Verhandlung; Einsichtnahme; Volksöffentlichkeit; Parteiöffentlichkeit; Akteneinsicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2019:VGW.101.V.056.5176.2019

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>